

Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 498) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.03.2021 folgende Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1 (Gegenstand)

Die Musik&Kunstschule der Stadt Velbert ist eine öffentliche Einrichtung und gleichberechtigter Bestandteil des städtischen Bildungswesens.

§ 2 (Auftrag)

Die Musik&Kunstschule hat die Aufgabe, die künstlerischen Fähigkeiten von interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen, individuell zu fördern und in Fällen besonderer Veranlagung eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

§ 3 (Aufbau, Gliederung, Organisation)

(1) Die Angebote bietet die Musik&Kunstschule in den Abteilungen Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst. Die Musik&Kunstschule richtet sich als Mitglied nach dem Strukturplan und setzt im Bereich Musik das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen ein. Sie umfasst folgende wesentliche Bereiche:

Grundstufe - Pränatale Kurse und Eltern/Kind-Gruppen

- Musikwichtel
- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Grundausbildung
- Singklassen
- „Jeki“ / „Jekits“ (Jedem Kind ein Instrument / Singen / Tanzen / Schulkooperationen)
- „Kunstbaustelle“ (Projekte Bildende Kunst)

Hauptstufe - Instrumentaler Unterricht

- Vokaler Unterricht
- Tanz
- Theater / Film
- Bildende Kunst
- Ergänzungsfächer - Musiklehre / Tanzlehre (zur Hauptstufe)
- Ensembles
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Begabtenförderung
- Theorieunterricht Studienvorbereitung

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke.

(2) Der Einzelunterricht und Kleingruppenunterricht (bis zu 4 Schüler/innen) ist generell nicht befristet. Für die Dauer von zwölf gegebenen Unterrichtseinheiten besteht für diese Unterrichtsangebote eine Probezeit.

Spätestens zur zehnten Unterrichtseinheit kann jede der beiden Seiten den Unterricht schriftlich für nach der 12. Einheit beendet erklären. Nach Verstreichen dieser Frist gelten die allgemeinen Kündigungsfristen nach § 4 Abs. 2 der Musikschulsatzung. Die Probezeit kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.

(3) Gruppenzusammensetzung und Dauer der Unterrichtseinheit hängen vom Entwicklungsstand der Schüler/innen und vom Unterrichtsfach ab. Eine diesbezügliche Festlegung geschieht nach pädagogischer Maßgabe durch die Lehrkräfte nach Abstimmung mit der Schulleitung. Änderungen der Gruppenstärke führen im laufenden **Schulhalbjahr** nicht zu einer Entgeltänderung und werden beim nächsten Kündigungstermin angepasst. Bei Auflösung einer 2er Gruppe mit 45 Minuten Unterricht wird der Unterricht mit einem 30 minütigen Einzelunterricht bis zum nächsten Kündigungstermin fortgesetzt.

(4) Die Lehrmittel (Noten, Metronome etc.) sind in der Regel von den Schüler/innen zu stellen.

Soweit vorhanden, können schuleigene Musikinstrumente gegen Gebühr ausgeliehen werden.

Verbrauchsmaterialien werden in der Regel von der Musik&Kunstschule gestellt.

§ 4 (Schulverhältnis)

(1) An- und Abmeldungen seitens der SchülerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter sind schriftlich vorzunehmen. Die Ein- und Ausschulung wird von der Schulleitung vorgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den von der Schulleitung vorgegebenen Termin. Sie endet zum seitens der Schulleitung schriftlich mitgeteilten Ausschulungstermin.

(2) Der unbefristete Unterricht kann zum 28.02. oder 31. 08. eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Dies gilt auch für Schulkooperationen mit Musik&Kunstschulverträgen (z.B. JeKi 1+2, Jekits 2). Ausgenommen sind befristete Unterrichtsangebote im Grundstufenbereich (Musikwichtel, Musikalische Früherziehung etc.),

und Kooperationen mit Kitas oder Familienzentren. Diese enden ohne Kündigung zum Kursende. Ein Anspruch auf Durchführung von und Teilnahme am Unterricht besteht bei diesen Kursen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert. Ein Anspruch auf weiterführenden Unterricht besteht nicht. Hierfür muss ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

§ 5 (Rechte und Pflichten)

(1) Die SchülerInnen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumnisse sollen rechtzeitig, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, mitgeteilt werden. Den Anordnungen der Schulleitung, des Lehrpersonals und der Hausaufsicht ist Folge zu leisten. Für Beschädigungen an von der Musik&Kunstschule genutzten Gebäuden und deren Inventar haften die SchülerInnen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Schulleitung ist berechtigt (bei Minderjährigen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten), SchülerInnen bei Verstoß gegen diese Satzung aus der Musik&Kunstschule auszuschließen. Als Verstöße gelten insbesondere:

- a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- b) fortwährende Störung des Unterrichtes
- c) fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen und Lehrmitteln
- d) Nichtentrichtung der Gebühren lt. Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert.

(3) Der Leistungsstand der SchülerInnen in der musikalischen Entwicklung wird kontinuierlich durch Vorspiele und Veranstaltungen beobachtet. Diese Veranstaltungen sind in der Regel öffentlich.

(4) Die Schulleitung ist berechtigt, das Schulverhältnis zu lösen, wenn SchülerInnen trotz intensiver Beratung und Förderung den Unterrichtsanforderungen wiederholt nicht entsprechen (vgl. § 4 Absatz 1).

(5) Mit der Annahme eines Unterrichtsangebotes der Musik&Kunstschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Teilnehmer und Zahlungspflichtigen.

§ 6 (Unterricht)

(1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres. **Zu** beachten ist, dass die Vertragslaufzeiten nicht deckungsgleich mit den Schuljahreszeiten liegen. Die gesetzlichen Feiertage und die für die allgemeinbildenden Schulen festgelegten Ferien bzw. unterrichtsfreie Tage gelten auch für die Musik&Kunstschule. Der Unterricht / das Angebot an allgemeinbildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgt nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Ein von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Ausflüge, Brückentage, schulfreie Konferenztage, Ferienbeginn etc.) wird nicht erstattet.

(2) Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung einer Lehrkraft wird nach Möglichkeit Ersatzunterricht (z.B. auch in Jeki / Jekits – Parallelkursen) erteilt bzw. werden die Gebühren anteilig erstattet (§ 7, Absätze 1-4 der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert).

§ 7 (Aufsicht)

(1) Die Schüler/innen werden nur während des Unterrichtes innerhalb des jeweiligen Unterrichtsraumes durch die Lehrkräfte der Musik&Kunstschule beaufsichtigt.

(2) Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Bei selbstverursachten Unfällen sind die Schüler/innen über die eigene gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung versichert.

§ 8 (Gebührenpflicht)

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert erhoben. Für Projekte, Kooperationen und Workshops erfolgt eine besondere Regelung (§ 3, § 4 Gebührensatzung).

§ 9 (Mitwirkung)

Die Eltern der Schüler/innen und die erwachsenen Teilnehmer/innen wirken in Angelegenheiten der Musik&Kunstschule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit:

(1) Zum Zwecke der Schulmitwirkung wird ein Beirat der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Musik&Kunstschule zu fördern. Er vertritt die Interessen der Eltern und Schüler/innen und dient als ihr Kontaktorgan innerhalb und außerhalb der Schule.

(3) Der Beirat berät über allgemeine Fragen des Unterrichtes und der Organisation. Dies schließt ein schriftliches Anhörungsrecht beim Ausschuss für Kultur- und Sportförderung insbesondere in folgenden Angelegenheiten ein: -
- Teilung, Zusammenlegung und Auflösung der Schule
- Änderung in Struktur und Organisation der Schule bzw. des Unterrichtes
- Räumliche Unterbringung und Baumaßnahmen

- Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
- Veränderungen in Satzung und Gebührensatzung

§ 10 (Beirat, Schulversammlung)

(1) Alle zwei Jahre wählt eine Schulversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl jeweils drei Beiratsmitglieder, nach Möglichkeit aus Velbert-Mitte, Velbert-Langenberg und Velbert-Nevigés. Die Schulversammlungen setzen sich aus den Eltern der minderjährigen Schüler/innen und Schüler/innen der Musik&Kunstschule, die mindestens das 16. Lebensjahr beendet haben, und den volljährigen Schüler/innen zusammen.

(2) Innerhalb 4 Wochen nach seiner Wahl tritt der Beirat zusammen und wählt aus seiner Mitte seine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).

(3) Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter. Bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden bleibt der/die bisherige Vorsitzende im Amt. Die Wahlergebnisse sind den Wahlberechtigten bekanntzugeben.

§ 11 (Sitzungen, Versammlungen)

(1) Alle zwei Jahre innerhalb von 6 Wochen nach Schuljahresbeginn beruft die Schulleitung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen eine Schulversammlung ein.

(2) Mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen kann der Beiratsvorsitzende einmal im Schuljahr eine Sitzung des Beirates einberufen. Bei gleicher Verfahrensweise ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern oder der Schulleitung innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung eine Sitzung des Beirates einzuberufen.

(3) Über die Sitzungen des Beirates werden Niederschriften angefertigt, die allen Mitgliedern abschriftlich zur Verfügung stehen. Der Beirat hat den Schulversammlungen über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 12 (Beschlüsse, Abstimmungen)

(1) Die Schulversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 7 Personen anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied der Schulversammlung hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.

(2) Der Beirat ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 13 (Kommunikation)

Im Rahmen der Anmeldung an der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert geben Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter regelmäßig Kontaktdaten preis, u.a. Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

Gleichzeitig erhalten Schüler/innen regelmäßig Kontaktdaten von Lehrkräften, so dass die gegenseitige Kontaktaufnahme und Information, z.B. über Terminverschiebungen oder Unterrichtsausfall möglich ist.

(1) Die Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter und Lehrkräfte verpflichten sich, die erhaltenen Kontaktdaten vertraulich zu behandeln, diese insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Über etwaigen Unterrichtsausfall, Terminverschiebungen oder sonstige Änderungen werden die Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter und Lehrkräfte per SMS oder Email informiert, sofern die notwendigen Daten hinterlegt sind. Der Angabe dieser Daten kommt daher besondere Bedeutung zu. Zugleich informiert die Musik&Kunstschule ihre Schüler/innen und Lehrkräfte per Aushang über etwaige Änderungen im Unterrichtsablauf.

§ 14 (Sonstiges)

Der/Die Leiter/in der Musik&Kunstschule unterrichtet den Beirat laufend über die für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über die unter § 9 Absatz 3 genannten Punkte.

§ 15

Vorstehende Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.03.2021

Dirk Lukrafka
Bürgermeister